



**ZEICHNERKLÄRUNG:**

Es gilt die Bebauungsordnung (BauVO) in der Fassung von 23.01.1990 (BauG 1991/15.02), zuletzt geändert von 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleistungen und die Darstellung des Planbestandes (Planbestandsverordnung 1993 PlanV 10 BauG 1991/15.18 vom 22.04.1993).

**FESTSETZUNGEN:**

- Gemeindegrenze
- Baufälliges *gesteuert*
- Wohnbaufälliges *gesteuert*
- Gemischte Baufälliges *gesteuert*
- Gewerbliche Baufälliges *gesteuert*
- Sondergebiet: G, Gef., R, Reiten *gesteuert*
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des privaten Rechts; Flächen für den Gesamtschutz *gesteuert*
- Feuerwehr
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrsachsen *gesteuert*
- Öffentliche Hauptverkehrsstraße (L, Landesstraße, K, Kreisstraße)
- Sonstige öffentliche Straßen und Wege
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abwasseranlagen *gesteuert*
- Kleinfeld
- Alltagsanlage
- Öffentliche Hochspannungsführung
- Brunnen
- Trafostation
- Grünflächen *gesteuert*
- Parkanlage
- Spielplatz
- Friedhof
- Golfplatz
- Reitplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung *gesteuert*
- Flächen für die Landwirtschaft *gesteuert*
- Flächen für die Forstwirtschaft *gesteuert*
- Umpassung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bädern, Natur und Landschaft *gesteuert*
- Gewässer-Flächen

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN *gesteuert***

- Flächenhaft darstellbares, gesetzl. geschütztes Biotop gem § 3a NatSchG (Teil ggf. in Erläuterungsbericht vergebenen Nummern 12-301)
- Landschaftsschutzgebiet
- Milder Flächenhaft darstellbares gesetzl. geschütztes Biotop gemäß § 3a NatSchG (z.B. Kleingewässer)
- Waldschutzstreifen (Abstand 30m) gem § 31 LWaldG
- Vorgeschäftlicher Unwiderruflich
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwertschutz
- Ortskern- oder Ortsrandzone an klassifizierten Straßen; Anbauverbotzone außerhalb der Ortskern- oder Ortsrandzone (an Kreisstraßen = 15m, an Landesstraßen = 20m) gem § 39 (1) SHWG
- Altlastverzeichtnisstandort
- Archäologisches Denkmal mit Nr. des Denkmaltisches
- Archäologisches Denkmal mit Nr. (bzw. Buchstabe) der Landesaufnahme
- Immissionsschutzstrahlen
- Gewässer- und Erhaltungsschutzstrahlen (Abstand 50m) gem § 11a NatSchG

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

der Gemeinde  
**KISDORF**  
Kreis Segeberg

**Verfahrensregeln:**

1. Aufgtrag aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.11.1993. Die endgültige Bestimmung des Auftragsbeschlusses ist durch Ausübung der Befugnisse der Gemeindevertretung zu bewerkstelligen durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.1993.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauG ist am 02.02.2002 durchgeführt worden.
3. Die im Plan der Planung beruhen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.2002 an die Gemeindeverwaltung eingegangen und sind mit Schreiben vom 08.01.2002 beantwortet worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 03.03.2002 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08.03.2002 bis zum 06.07.2002 während der Öffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 08.03.2002 in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 08.03.2002 in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht worden. Daher wurde eine entsprechende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 LVmG in Höhe von 100,- € durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anträge sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.2002 geprüft und beschlossen, dass der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf in der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert wurde. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.05.2002 bis zum 24.08.2002 während der Öffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 08.05.2002 in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 08.05.2002 in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht worden. Daher wurde eine entsprechende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 LVmG in Höhe von 100,- € durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.
7. Der Flächennutzungsplan der Gem. Kisdorf wurde am 03.05.2002 während der Öffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 03.05.2002 in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht worden. Daher wurde eine entsprechende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 LVmG in Höhe von 100,- € durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensprotokollen Nr. 8 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE KISDORF  
DEN 10.07.2002  
Bürgermeister

Die Genehmigung des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 06.07.2002 die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf erteilt.

GEMEINDE KISDORF  
DEN 10.07.2002  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Maßnahmen durch Beschluss vom 06.07.2002 genehmigt. Die Genehmigung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erlaubnis der Maßnahmen mit Bescheid vom 06.07.2002 erteilt.

GEMEINDE KISDORF  
DEN 10.07.2002  
Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gem. Kisdorf (in Umfang nach Ziff. 6) sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.2002 an die Gemeindeverwaltung eingegangen und sind mit Schreiben vom 08.01.2002 beantwortet worden.

GEMEINDE KISDORF  
DEN 10.07.2002  
Bürgermeister